

10.11.2025

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6459 vom 22. September 2025  
der Abgeordneten Anja Butschkau, Lisa-Kristin Kapteinat, Christina Kampmann und  
Elisabeth Müller-Witt SPD  
Drucksache 18/15757

### **Opferschutz statt Lippenbekenntnisse: Wie konsequent nutzt NRW die elektronische Fußfessel zur Prävention vor Femiziden?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im August 2025 hat das Landeskriminalamt NRW erstmals in einer umfassenden Studie Tötungsdelikte an Frauen unter dem Fokus des sogenannten „Femizids“ ausgewertet. Zwischen 2014 und 2023 wurden insgesamt 1.666 versuchte und vollendete Tötungsdelikte an Frauen dokumentiert – davon wurden 522 Fälle als Femizide eingestuft, mit insgesamt 235 Todesopfern. In 87 % dieser Fälle handelte es sich um Beziehungstaten, in fast allen Fällen wurden die Opfer durch den aktuellen oder ehemaligen Partner getötet und die Täter waren zu 99 % männlich. Ausschlaggebende Motive waren Trennung oder Scheidung, patriarchale Macht- und Kontrollvorstellungen sowie tiefe Eifersucht. Die Studie zeigt damit deutlich, dass Femizide in den allermeisten Fällen keine zufälligen Einzeltaten sind, sondern ein Muster von geschlechtsspezifischer Gewalt und strukturellem Kontrollanspruch widerspiegeln.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung, wirksame Schutzinstrumente einzusetzen, um Betroffene frühzeitig und effektiv zu schützen. Bereits im April 2025 hatte die Landesregierung hierzu ein neues Instrument vorgestellt: die elektronische Fußfessel nach dem sogenannten „spanischen Modell“. Seit März 2025 kommt die sogenannte „Domestic-Violence Technik“ zum Einsatz. Dieses System überwacht nicht nur den Gefährder, sondern bindet auf freiwilliger Basis auch das potenziell gefährdete Opfer in die Schutzmechanismen ein. Alarmmeldungen erfolgen, sobald sich der überwachte Täter dem Opfer beabsichtigt oder unbeabsichtigt nähert, sodass die Polizei sofort eingreifen kann. Damit wird ein deutlich höheres Maß an Sicherheit geschaffen, da Opfer nicht mehr auf bestimmte Räume oder Zonen beschränkt sind, sondern im Alltag spürbar entlastet werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. Landeskriminalamt NRW (Hg.): Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2024.

<sup>2</sup> vgl. Gemeinsame Pressemitteilung von Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz „Elektronische Fußfessel ist Opferschutz“ vom 16.04.2025 (Presseinformation – 265/04/2025)

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 6459 mit Schreiben vom 10. November 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie dem Minister der Justiz beantwortet.

**1. In wie vielen Fällen häuslicher bzw. partnerschaftlicher Gewalt wird die elektronische Fußfessel nach dem spanischen Modell seit ihrer Einführung im März 2025 eingesetzt? (bitte nach Polizeikreisbehörde aufschlüsseln)**

Im Bereich der häuslichen bzw. partnerschaftlichen Gewalt sind im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA) derzeit drei Fälle bekannt, bei denen die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Verbindung mit der Domestic-Violence-Technik („Spanisches Modell“) angeordnet worden ist. Hiervon erfolgt die Anwendung in zwei Fällen im Rahmen der Führungsaufsicht und in einem Fall auf Grundlage des § 34c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW).

**2. In wie vielen Fällen hat man sich seitdem gegen den Einsatz einer elektronischen Fußfessel entschieden? (bitte nach Polizeikreisbehörde und Gründen aufschlüsseln)**

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht, da die entscheidungsleitenden Gründe für die Nicht-Anwendung polizeilicher Maßnahmen nicht dokumentiert werden.

**3. Wie viele Tötungen gab es seit der Einführung der elektronischen Fußfessel im Kontext zu häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt, in denen eine Fußfessel nicht zum Einsatz kam? (bitte nach Polizeikreisbehörde aufschlüsseln)**

Nach Einführung der Domestic-Violence-Technik im März 2025 sind der Polizei Nordrhein-Westfalen in Nordrhein-Westfalen 27 vollendete Tötungen (Mord und Totschlag) im Kontext zu Häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt zum Nachteil männlicher und weiblicher Opfer bekannt geworden, bei denen die Täterinnen bzw. Täter zum jeweiligen Tatzeitpunkt nicht mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung ausgestattet waren.

Nach Aus- und Bewertung dieser Taten durch das LKA wäre in einem dieser Fälle, bei dem sich am Vortag eine Häusliche Gewalt ereignete, die Prüfung der Anwendung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 34c Abs. 2 Satz 2 PolG NRW grundsätzlich in Betracht gekommen.

**4. Auf welche Weise wurden die betroffenen Behörden (Polizei, Justiz) über die Voraussetzungen zum Einsatz der elektronischen Fußfessel informiert?**

Mit Erlass zuletzt vom 12.09.2025 hat das Ministerium der Justiz eine umfangreiche Handreichung zum Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht seinem Geschäftsbereich zur Kenntnis gebracht und auf den Praxisseiten des Justizintranets veröffentlicht.

Den Polizeibehörden wurde durch die im LKA im April 2024 eingerichtete „Koordinierungsstelle Elektronische Aufenthaltsüberwachung“ ein Konzept zur Anwendung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus berät und unterstützt das LKA die Kreispolizeibehörden bei der Beantragung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

Ferner stellt das LKA die Domestic-Violence-Technik bei bundes- und landesweiten Dienstbesprechungen, verschiedenen Fachtagungen sowie ressortübergreifenden Arbeitsgruppen u. a. mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Justizvollzugsanstalten, des Maßregelvollzugs, des ambulanten Sozialen Dienstes oder der Landschaftsverbände vor.

Mithilfe interner und externer Öffentlichkeitsarbeit erfolgt überdies eine Sensibilisierung für die Thematik. Zuletzt wurde hierzu ein Artikel in der „Streife“, Ausgabe 02/2025<sup>3</sup>, veröffentlicht.

**5. Welche Fortbildungsmaßnahmen zum Einsatz der elektronischen Fußfessel wurden bisher bei den betroffenen Behörden (Polizei, Justiz) umgesetzt? (bitte aufschlüsseln nach Kreispolizeibehörde bzw. Gerichtsbezirk)**

Die Justizakademie Nordrhein-Westfalen bietet verschiedene Veranstaltungen aus den Themenbereichen „Häusliche Gewalt“ und „Gewaltschutz“ an.

Seit 2020 enthält das Zentralprogramm der Justizakademie eine gemeinsame Veranstaltung für Familiengerichte und Staatsanwaltschaften zum Thema „Häusliche Gewalt“.

Seit 2018 ist eine Veranstaltung zum Stalking und zum Gewaltschutz im Programm.

Es geht in beiden Veranstaltungen auch um die Ausgestaltung praktischer Schutzkonzepte. Verwirklicht wird dies durch einen interdisziplinären Ansatz, bei dem neben Referentinnen und Referenten aus der familiengerichtlichen und der staatsanwaltschaftlichen Praxis auch die Leiterin einer Beratungsstelle für Frauen beteiligt wird.

Darüber hinaus bietet das Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW (ZIK) in der Justizakademie seit 2022 folgende Veranstaltungen zum Komplex „Femizide“ an:

- Femizide - Formen, Merkmale und Schlussfolgerungen,
- Antifeminismus erkennen und begegnen und
- Hass im Netz: Strafverfolgung und Opferschutz bei digitaler Hasskriminalität.

Im Jahr 2026 ist zudem die Veranstaltung „Antifeministische Haltungen bis zum Femizid“ geplant. Die Veranstaltungen des ZIK schlagen einen Bogen über das Phänomen des Femizids hinein in die Praxis.

Ob und in welchem Umfang in den einzelnen Veranstaltungen die Anwendung der elektronischen Fußfessel, die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz bisher allein im Rahmen der Führungsaufsicht angeordnet werden kann, thematisiert wird, kann in der Kürze der Zeit nicht eruiert werden.

In der für alle Kriminalbeamtinnen und -beamten verpflichtenden „Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ wird die betreffende Thematik im Themenkomplex Häusliche Gewalt behandelt.

Im Rahmen der kriminalfachlichen Spezialfortbildung in dem Seminar „Sexuelle Gewaltdelikte – Einführung“ wird die Thematik ebenfalls behandelt. Hierbei werden seit 2020 u.a. durch das LKA der Einsatz der elektronischen Fußfessel in Nordrhein-Westfalen vorgestellt und die rechtlichen Voraussetzungen, die technische Funktionsweise der elektronischen Fußfessel, die Umsetzung in den Behörden, die Unterstützungsmöglichkeiten sowie aktuelle Entwicklungen und Fallbeispiele dargestellt.

<sup>3</sup> Artikel abrufbar unter: <https://polizei.nrw/streife-22025>

Darüber hinaus werden Inhalte zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung zielgruppenbezogen in nachfolgenden Fortbildungsmaßnahmen vermittelt:

- Seminar „Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ für die Zielgruppe der mit der Arbeitsrate betrauten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter – hier werden neben den rechtlichen auch die Kriterien der fachpraktischen Umsetzung behandelt.
- Seminar „Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern – KURS NRW“ für die Zielgruppe der mit der Arbeitsrate betrauten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (PVB) – hier werden neben den rechtlichen Voraussetzungen auch die Aspekte der praktischen Umsetzung behandelt.
- Seminar „Polizeilicher Opferschutz“ für die Zielgruppe der polizeilichen Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden – hier werden die rechtlichen Voraussetzungen und praktischen Anwendungsmöglichkeiten behandelt.
- Seminar „Prävention (sexualisierter) Gewalt“ für die Zielgruppe der in der polizeilichen Kriminalprävention tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – hier werden die rechtlichen Anwendungsmöglichkeiten behandelt.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen einer Online-Fortbildungsreihe zum polizeilichen Bedrohungsmanagement am 04.11.2025 ein Fachvortrag für Bedienstete der Polizei NRW zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Anwendung der Domestic-Violence-Technik.